

Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen

vom 8. Juli 2026

veröffentlicht am 9. Juli 2026

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 32 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 26. September 2007 die nachstehende Prüfungsordnung für den konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen beschlossen. Die letzte Überarbeitung der folgenden Prüfungsordnung wurde durch den Senat am 8. Juli 2026 beschlossen.

Der Rektor hat am 8. Juli 2026 seine Zustimmung erteilt.

Das Konzept des konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen beinhaltet zwei Ausrichtungen:

- Für B.A.-Studiengänge der Jüdischen Studien oder Judaistik stellt er einen vertiefenden bzw. verbreiternden Masterstudiengang dar.
- Für B.A.-Studiengänge in einer anderen kultur-, sozial-, geisteswissenschaftlichen oder theologischen Disziplin stellt er einen fachlich anderen Masterstudiengang dar.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Master-Prüfung

§ 2 Mastergrad

§ 3 Aufbau des Studiums und der Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfer¹ und Beisitzer

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Master-Prüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsverfahren

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

§ 15 Mündliche Abschlussprüfung

§ 16 Masterarbeit

§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

§ 19 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung im generischen Maskulinum erscheinen, betreffen alle Geschlechtsformen und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 22 Ergänzende Regelungen zu Täuschung und Verwendung KI-basierter elektronischer Hilfsmittel

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Master-Prüfung

- (1) Der konsekutive Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen soll den Studierenden vertiefte Kenntnisse in jüdischer Kultur, Religion und Geschichte vermitteln unter besonderer Berücksichtigung der kulturellen, politischen und sozialen Wandlungsprozesse in Europa. Er legt besonderen Wert auf inter- und transkulturelle Prozesse zwischen jüdischen und nichtjüdischen gesellschaftlichen Gruppen, auf Identitätsbildungsprozesse sowie auf Selbst- und Fremdwahrnehmungen der verschiedenen jüdischen Gesellschaften in Europa. Im Laufe des Studiums in In- und Ausland erwerben die Studierenden ein Analyseinstrumentarium, das es ihnen zudem erlaubt, sich generell mit aktuellen und/oder zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungen in den multikulturellen Gesellschaften Europas auseinanderzusetzen.
- (2) Im konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen hat sich der Studierende für eine der am Studiengang beteiligten Kooperationsuniversitäten als Stammuniversität zu entscheiden. Am Studiengang beteiligte Kooperationsuniversitäten sind die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg und die Karl-Franzens-Universität in Graz. Sofern der Studierende die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg als Stammuniversität wählt, gelten für Master-Studium und Master-Prüfung die folgenden Bestimmungen.
- (3) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden vertiefte und detaillierte Kenntnisse in Jüdischen Studien (Geschichte, Philosophie, Religion, Literatur und Kunst) sowie die Fähigkeit besitzen, ein wissenschaftliches Thema selbstständig und tiefgehend sowohl inhaltlich als auch methodisch reflektiert zu bearbeiten. Sie sollen die erworbenen Kenntnisse auch interdisziplinär verknüpfen und entsprechende wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten können und ein tieferes Verständnis für aktuelle kulturwissenschaftliche Theorien (Gender-Theorien, Gedächtnistheorien, postkoloniale Theorien etc.) im Kontext von Jüdischen Studien und die kritische Auseinandersetzung mit Begriffs- und Theoriebildung entwickelt haben.
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg gemeinsam mit der ausländischen Kooperationsuniversität den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.).

§ 3 Aufbau des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, das Abschlussmodul über das dritte und vierte Semester.
- (2) Alle Studierenden des konsekutiven Joint Degree Master- Studiengangs Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen sind verpflichtet,
 - das erste Semester an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg zu absolvieren;
 - das zweite oder das dritte Semester zwingend an der ausländischen Kooperationsuniversität zu absolvieren;
 - das vierte Semester an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg zu studieren.
- (3) Die Wahl der Universität für ein zweites (nicht verpflichtendes) Auslandssemester im zweiten oder dritten Semester obliegt der Entscheidung des jeweiligen Studierenden.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht

nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

- (5) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen. Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (6) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (LP) einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.
- (8) Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte, die auf sieben Module entfallen:
 1. das Basismodul mit 20 Leistungspunkten,
 2. das Modul Sprachkurs Hebräisch mit 10 Leistungspunkten,
 3. & 4. die gewählten zwei der drei angebotenen thematischen Wahlmodule mit je 15 Leistungspunkten,
 5. das Modul der Gebundenen Wahlfächer mit 15 Leistungspunkten,
 6. das Modul der Freien Wahlfächer und des Praktikums mit insgesamt 15 Leistungspunkten sowie
 7. das Abschlussmodul mit mündlicher Abschlussprüfung, Kolloquium und Masterarbeit mit insgesamt 30 Leistungspunkten.
- (9) Kann ein Studierender aufgrund einer Feststellungsprüfung erfolgreich Hebräisch-Kenntnisse in einem Umfang nachweisen, wie sie durch den Besuch des Moduls „Sprachkurs Hebräisch“ erworben werden, so werden ihm im Falle einer nachweislich – und nicht an einer Universität oder Hochschule (vgl. § 6 Absatz 1) – erworbenen Sprache unabhängig vom Rahmen des Spracherwerbs die entsprechenden Leistungspunkte angerechnet.
- (10) Kommt ein Studierender aus einem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien/ Judaistik/ Jewish Studies oder einem entsprechenden Magisterstudiengang in den konsekutiven Joint Degree Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen, so kann er in Absprache mit dem Studienkoordinator den Besuch anderer Lehrveranstaltungen als Ersatz für das Modul ‚Sprachkurs Hebräisch‘ und das Basismodul bestimmen.
- (11) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. Mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten kann auch in einer anderen Sprache geprüft werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus dem Rektor sowie zwei weiteren Hochschullehrern gemäß § 4 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vom 20. Dezember 2017, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Rektor steht dem Gremium vor. Er bestellt seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter auf jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur weiteren Entwicklung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für besondere Aufgaben können ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Abschluss-Prüfung abgelegt hat.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiums an der Hochschule für Jüdische Studien ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß dem vorausgegangen Absatz 1 geltend gemachten

Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Zugang der Entscheidungen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungsleistungen (siehe § 9)
 2. schriftliche Prüfungsleistungen (siehe § 10).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen mit maximal drei Prüflingen 60 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 20 Minuten entfallen.

§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form einer Hausarbeit, eines Essays oder ähnlicher Formate hat der Prüfling auf der beizufügenden Antiplagiatserklärung der Hochschule für Jüdische Studien zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (d. h. 4,3; 4,7 und 5,3) sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulendprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulendprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind.
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 17 Abs. 2 berechnet.
- (6) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll spätestens vier Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine ECTS-Note, d.h. eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
 - A: die besten 10 %
 - B: die nächsten 25 %
 - C: die nächsten 30 %
 - D: die nächsten 25 %
 - E: die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

II. Master-Prüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Prüfung

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen eingeschrieben ist und
 2. seinen Prüfungsanspruch für den konsekutiven Master- Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandenen Module des ersten bis dritten Semesters (Basismodul, Modul Sprachkurs, zwei der drei Wahlpflicht-Intensivmodule),
 2. die beiden Module der Gebundenen und Freien Wahlfächer im Umfang der in § 3 Absatz 8 genannten Leistungspunkte sowie
 3. mindestens ein absolviertes Auslandssemester an der ausländischen Kooperationshochschule.
- (3) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn die mündliche Abschlussprüfung abgelegt wurde.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung, ob der Prüfling in einem konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen, eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder
 3. der Prüfling eine Master-Prüfung im konsekutiven Joint Degree Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus:
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung,
 3. der Masterarbeit mit erfolgreicher Teilnahme am Forschungskolloquium.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1), mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 2) und Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3) abgelegt werden. Die erfolgreiche Teilnahme am Forschungskolloquium begleitet das Abfassen der Masterarbeit.
- (4) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern gemäß § 5 Abs. 1 Satz abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung hat der Prüfling erweiterte Grundkenntnisse in Jüdischen Studien sowie vertiefte und detaillierte Kenntnisse in den folgenden Bereichen nachzuweisen:
 1. entsprechend der von ihm absolvierten beiden Wahl-Intensivmodule 1-3 in zweien der drei folgenden Felder: a) Geschichte und Gesellschaft, b) Religion und Philosophie c) Literatur, Kunst, Musik,

2. in interdisziplinären Fragestellungen im Kontext der Jüdischen Studien,
3. in aktuellen kulturwissenschaftlichen Theorien (Gender-Theorien, Gedächtnistheorien, postkoloniale Theorien etc.) im Kontext der Jüdischen Studien.

Hierfür soll er mit Einverständnis der Prüfenden zwei Themen aus den genannten Bereichen vorschlagen. Es besteht kein Anspruch auf eine Beschränkung der Prüfungsinhalte auf die vom Prüfling vorgeschlagenen Themen.

- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache geführt. Andere Sprachen sind mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten möglich. § 3 Abs. 11 bleibt davon unberührt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (9) Die Note des Abschlussmoduls wird ermittelt, indem die Noten der der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit vor einer Rundung gemäß § 11 Abs. 3 herangezogen und im Verhältnis 1:3 gewichtet werden.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Jüdischen Studien selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit im konsekutiven Joint Degree Studiengang Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen wird in einem der an der HfJS angebotenen Teilfächer verfasst. Sie kann dabei teilfachspezifisch sein oder mehrere Teilfächer einschließen. In dem Teilfach, in dem die Masterarbeit betreut wird, muss während des ersten bis dritten Semesters eine Oberseminararbeit verfasst worden sein. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag des Prüflings von einem Prüfer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe und der Zeitpunkt der Ausgabe sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann in begründeten Fällen nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (8) Der Umfang der Masterarbeit ist auf höchstens 150.000 Zeichen (incl. Fußnoten, aber ohne Leerzeichen, Anhänge [Editionen, Bilder, Karten u. ä.] und Bibliographie) festgelegt (dies entspricht bei durchschnittlich ca. 6 Zeichen pro Wort ca. 25.000 Wörtern und bei ca. 2.300 Zeichen pro Seite ca. 65 Seiten).
- (9) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Andere Sprachen sind mit Zustimmung der an der Prüfung Beteiligten und des Prüfungsausschusses möglich.
- (10) Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling auf der beizufügenden Antiplagiatserklärung der Hochschule für Jüdische Studien zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Des Weiteren ist eine schriftliche Versicherung des Prüflings beizufügen, dass

- die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
 - die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.
- (11) Die Masterarbeit soll eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch enthalten.
 - (12) Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
 - (13) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer gemäß § 4 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vom 20.12.2017 sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und muss der Kooperationsuniversität angehören. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
 - (14) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
 - (15) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist gemäß § 18 Abs. 1 nicht zulässig.

§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und die erfolgreiche Teilnahme am Forschungskolloquium bescheinigt ist.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 11 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 11 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

§ 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen und Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema begonnen werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 16 gilt entsprechend.

§ 19 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein zweisprachiges in Deutsch und Englisch gefasstes Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Noten gem. § 11 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg und einem Vertreter der Kooperationseinrichtung, an der der Prüfling das vorgeschriebene Auslandssemester und ggf. ein weiteres Auslandssemester absolviert hat, zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg und einem Vertreter der Kooperationsuniversität unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg und der Kooperationsuniversität versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 22 Ergänzende Regelungen zu Täuschung und Verwendung KI-basierter elektronischer Hilfsmittel

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form der Masterarbeit, einer Hausarbeit, eines Essays oder ähnlicher Formate ist die „Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Antiplagiatserklärung)“ der Hochschule für Jüdische Studien beizufügen. Hierauf hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss entsprechend den Ausführungen der Antiplagiatserklärung kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Leistungen der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.
- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts, eines Verdachts auf Täuschung oder die Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Die zu prüfende Person hat in diesem Fall die Prüfungsleistung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 09.07.2025 außer Kraft.

Für Masterarbeiten, deren Themenbestätigung durch den Prüfungsausschuss vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgt ist, sowie für studienbegleitende Prüfungsleistungen, bei denen die Themenbestätigung durch den Dozierenden vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt noch die Prüfungsordnung vom 09.07.2025.

Heidelberg, 8. Juli 2026

Dr. Andreas Brämer
Rektor

Anlagen (gesondert)

Anlage 1: Studienplan des Master-Studiengangs (M.A.) Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen